II-88 der Beilagen zu den stenegraphischen Protokollen des Nationalrates IX.Gesetzgebungsperiode

7.3.1962

 $\frac{240/A.B.}{zu}$ Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Klaus auf die Anfrage der Abgeordneten Wimberger und Genossen, betreffend die Vergebung von Tabaktrafiken.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Wimberger und Genossen, vom 14. Feber 1962, Nr. 249/J, betreffend die Vergebung von Tabak-trafiken, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Verwaltung des Tabakmonopols obliegt gemaß § 7 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBI. Nr. 186 über das Tabakmonopol der Austria Tabakwerke A.G., vorm. Österreichische Tabakregie. Diese Verwaltung umfaßt nach dieser Gesetzesbestimmung unter anderem auch den Verschleiß der Monopolgegenstände, dem das bestehende Trafiksystem dient. Die Austria Tabakwerke A.G. ist in allen zur Monopolverwaltung zählenden Angelegenheiten, also auch in Trafikbesetzungsangelegenheiten, innerhalb eines ihr gesetzlich unmittelbar übertragenen Wirkungskreises tätig. Die Besetzung von Trafiken gehört zu den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Gesellschaft, für deren Besorgung und Überwachung allein die Gesellschaftsorgane zuständig und verantwortlich sind. Diese Organe werden auf die in den Vorschriften des Aktienrechtes vorgesehene Weise berufen, wobei die dem Bund als alleinigem Anteilseigner zustehenden Rechte gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBL. Nr. 173 (sogenanntes "Kompetenzgesetz"), durch die Bundesregierung wahrzunehmen sind. Das Bundesministerium für Finanzen hat sohin in Angelegenheiten der Trafikbesetzung gegenüber der Austria Tabakwerke A.G. und deren Organen keine Möglichkeit, durch Weisungen einzugreifen, da die Gesellschaft keine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Behörde oder Dienststelle ist, sondern ein in die Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechtes gekleidetes Unternehmen. Aus diesen Rechtsgründen bin ich nicht in der Lage, auf die in der Anfrage angeregte Art in die Geschäftsführung der Austria Tabakwerke A.G. einzugreifen oder Richtlinien für die Vergabe von Tabaktrafiken zu erlassen.

Zu den in der Anfrage enthaltenen Ausführungen über den Mindestumsatz, der für die Vergabe selbständiger Trafiken maßgebend sein soll, .-88 der Reilagen zu den niemer mylitik in Protekolien des Nationalra

240/A.B. = 2 = 249/J.

Sagt Ear

wurde mir von der Austria Tabakwerke A.G. mitgeteilt, daß das Erreichen eines bestimmten Mindestumsatzes als Voraussetzung für die Vergabe einer solchen Trafik im Interesse der bevorzugten Bewerber verlangt wird, damit diesen durch die Führung der Trafik ein ausreichender Lebensunterhalt gesichert wird. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhung der Tabakwarenpreise und der Lebenshaltungskosten liegt dieser Mindestumsatz derzeit erfahrungsgemäß bei rund 125.000 S im Jahr (ohne Aufbauzuschlag). Durch die Anpassung der Höhe des Mindestumsatzes an die jeweiligen wirtschaftlichen Verhaltnisse tritt keine Schmalerung der Interessen der bevorzugten Bewerber um selbständige Trafiken ein, da diese Anpassung zu keiner nennenswerten Änderung der Zahl dieser Träfiken führen kann Am übrigen sohlien Trafiken die gegenwärtig selbständig geführt werden gim Falle fihrer Neubesetzung im der Regel wieder als selbständige Trafiken wergeben werden. Abschließend darf festgehalten werden, daß die im Rede stehenden Maßnahmen der Austria Tabakwenke A.G. gerade deshalb getroffen wurden und notwendig sind, um die Rechte der bevorzugten Bewerber zungewährleisten aund fün die Zukunft zu sichern est p.A. angewährleisten auch die Zukunft zu sichern est p.A. angewährleisten auch für die zuwanten legenhelten, also und it Tenilkheerts agesuguluguten, inashball di dona palatehres The gesetalich and thelbar ipegenessisters as it knowsker tätig. Das Ban in wang you Trafiken pehore we den Angelegenheiten der Geschäftsführung dor desellsoheit, für deren Besorgung und Überwachung ellein die Gesellschafick-(Richtigstellung: ewIndIJ-87 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des National rates hatte die fortlaufende Nummer der Anfragebeant wortung vom 5.3.1962 richtig zu lauten: 239/4 g ak mes harelle els bond met Rundesgesetzes vom II. Jul 1/1859pzBBB. Rr. 173 (sögsnanntes "Kongotevagaretatt), durch die Boddestegierung webrgnehman eind. Das buaderaitzeter ring für Minarcen hat sehin in Angelegenbeiten der Traffikberatarng geger-Chor der Austria Tabakwerke. A. G. und deren Organen Möglichkein. Aurah fetenagen etaragreifen, da die Gesellechaft keine dem Burdeschrieber cour für Finanser raubgeordnere Behörde oder Dienstabella tat, sondern eta julida enchez der miner jurizitza nen Sorana det privaten der Seriana Paidetele Univernolaren, Abe diseen Pachtegranden bio tok eicht in sor ieger alrian to an deriver angurege of all the dis Geschäffellbring der Geschelle The Wise pushes V sie all asieffede Rappo estronguesto D.A adrowded) leariken zw erlassen.

aments, der für die Vergebe belbetlindiger Drafiken mebgebend error 🗎

Zu den in der Anfrage enthelvenen Ausführungen Bher foot die de